

Recht absurd: Absurditätserfahrung als Legitimationsproblem des Kirchenrechts

Christoph Koller

Abstract

Absurdity is a problem for any legal system, since “absurd” (in the sense of arbitrary, preposterous and meaningless) law is bad law in every respect. Such law can no longer adequately fulfil its essential functions. This applies in particular to the guarantee of peace under the law (“Rechtsfrieden”) through reliability and predictability, i.e. legal certainty (“Rechtssicherheit”). Without this, law not only becomes dysfunctional and useless, but also its legitimacy is massively questioned.

Modern constitutional systems have secured themselves against this by using elements such as the separation of powers and control mechanisms inherent in the system. They not only limit arbitrariness, but also enable transparency and participation which minimise the absurd feeling of being at the mercy of the legal system. If Canon Law does not want to appear as absurd law, it should adopt and include those instruments of a modern state under the rule of law. Otherwise, the perception of Canon Law as absurd law will lead to its delegitimation.

Key-Words

Absurdity, Canon Law, Balance of powers, Delegitimation

1. Annäherung

Darf Recht absurd sein? Aus der Perspektive der Rechtswissenschaft – insbesondere der Kirchenrechtswissenschaft, aber zunächst ganz allgemein der Rechtswissenschaft – scheint die Sache klar: Wenn Recht als absurd (im Sinne von willkürlich, widersinnig, bedeutungslos) empfunden wird, dann ist das der Tod einer jeglichen Rechtsordnung. Denn so verstanden widerspricht Absurdität all dem, wofür Recht als Ordnungssystem zur Regelung des Zusammenlebens der menschlichen Gesellschaft eigentlich steht. Recht kann geradezu als Absurditätsbewältigungsstrategie verstanden werden: Die Absurdität der Welt und die Absurditätserfahrung in der Welt sollen bewältigt werden, indem eine allgemeingültige Ordnung geschaffen wird, die Willkür und Sinnlosigkeit eliminiert. Absurdes Recht ist deshalb schlechtes, falsches Recht, da es genau diesen grundlegenden Zweck als Gestaltungs-, Steuerungs- und Stabilisierungsinstrument nicht mehr erfüllen

kann. Absurdes Recht führt nicht nur zu Zweifeln an der Rechtsordnung, sondern letztlich zu ihrer Delegitimierung.¹

Im Folgenden sollen die Konsequenzen dieser Beobachtung für das Verständnis des Kirchenrechts und seiner konkreten Ausgestaltung bedacht werden. Welche Folgen hat es nämlich, wenn nicht nur die Ausgestaltung der ein oder anderen missglückten Norm, sondern die Rechtsordnung als ganze als absurd empfunden wird? Kann das ohne Folgen für ihr Ansehen und dann auch für ihre Legitimation bleiben?

2. Absurdität von Recht

Juristinnen und Juristen sind sich einig: „Absurdes Recht ist ein Widerspruch in sich selbst“ (Dölle 1965: 23).² Es gilt als anerkanntes Auslegungsprinzip, dass das Ergebnis einer Rechtsauslegung nicht absurd oder sinnlos sein darf (Werner 2024: 7). Dies ist nachvollziehbar, da sich die juristische Methode in besonderer Weise auf Rationalität, Vernunft und Logik beruft. Aufgabe der juristischen Theorie sei es, so der Jurist Hans Dölle in einer der wenigen grundlegenden Abhandlungen zur Problematik des Absurden im Recht, „nachprüfbare Methoden und allgemeine Sätze zu entwickeln, welche den konkreten Dienst an der Gerechtigkeit *die rationale Grundlage* zu geben vermögen“ (Dölle 1965: 23). In der juristischen Argumentation ist das „*argumentum ad absurdum*“ deshalb ein besonders gewichtiges. Denn, so schreibt die Bonner Juristin Ingeborg Puppe in ihrer weit verbreiteten „Kleinen Schule des juristischen Denkens“,

[n]ichts diskreditiert eine These gründlicher und endgültiger als der Vorwurf, sie führe zu absurden Konsequenzen. Das gilt umso mehr für eine Disziplin, deren Ziel es nicht ist, die Welt zu erklären – diese könnte an einzelnen Stellen ja tatsächlich absurd sein –, sondern sie möglichst vernünftig zu gestalten (Puppe 2023: 232).

-
- 1 Davon zu unterscheiden ist das, was die Rechtswissenschaft als „absurde Verträge“ kennt, nämlich Verträge, die „eine Leistung zum Gegenstand haben, die nicht nur aus bestimmten Gründen unmöglich ist, sondern deren Unmöglichkeit nach verbreitetem Wissen [...] schon bei Vertragsschluss mit Sicherheit feststeht“ (Becker 2013: 2). Dadurch ist der ganze Vertrag sinnlos oder absurd – aber deshalb nicht zwangsläufig ungültig. Das einschlägige Beispiel in der juristischen Literatur, das hierzu bemüht wird, ist der sogenannte Kartenlege-Fall (Becker 2013: 9-12).
 - 2 Dölle hält auch fest, dass diese These in dieser Zuspitzung noch nicht formuliert worden sei, es aber nicht schwer sei, sie aus anerkannten methodischen Postulaten abzuleiten (Dölle 1965: 23).

In diesem strikten Rationalitätsbezug liegt aber auch die Fallhöhe von Absurdität im Recht begründet, wie es der niederländische Jurist Wouter G. Werner auf den Punkt bringt:

„[I]t is exactly the pretension of rationality and reasonableness that makes the law vulnerable to manifestations of the absurd. The rationality of law is the springboard for the very same absurdity it tries to suppress“ (Werner 2024: 6).

Womöglich ist das der Grund, warum das Rechtswesen und die Sprache des Rechts auch ein so fruchtbares Sujet für die literarische Auseinandersetzung mit der Absurdität bieten. Anhand der rationalen und technischen Sprache des Rechts kann die Entzweiungserfahrung des Menschen, sein existenzielles Zerrissensein zwischen dem Anspruch auf Vernunft und Gerechtigkeit und dem Scheitern an der Wirklichkeit deutlich gemacht werden. Auch eine sich verselbstständigt habende übermächtige Bürokratie und die Ohnmacht und das Ausgeliefertsein des Individuums sind literarisch ergiebig, man denke nur an Kafkas *Prozess* oder auch an Camus' *L'Étranger* (Werner 2024: 6).

3. Funktion von Recht

So wertvoll diese literarischen Aneignungen auch sind, aus Perspektive der Rechtswissenschaft überzeichnen und dramatisieren sie das Grundanliegen einer jeden Rechtsordnung, nämlich Gerechtigkeit und Rechtsfrieden, denen das Recht zu dienen hat.

Die Rechtswissenschaft kennt verschiedene Funktionen von Recht. Dabei handelt es sich nicht um einen umfassenden oder normativ eingesetzten Katalog, sondern um Merkmale, die beschreiben, wie Recht in einer Gesellschaft wirkt. Am deutlichsten wird dies an den prominentesten Rechtsfunktionen, nämlich der Ordnungs- und der Schutzfunktion.

Recht ordnet, regelt und normiert das menschliche Zusammenleben. Unabhängig davon, ob man diese Ordnungsfunktion ideologisch aufladen möchte und Recht als Durchsetzung von Werten oder einer Moral versteht oder ob man es eher positivistisch als Funktionsanleitung in einem systemischen Sinne begreift – eine Rechtsordnung ordnet das Leben einer Gemeinschaft, einschließlich der Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern und zur Gemeinschaft selbst. Dies lässt sich unschwer an Beispielen aufzeigen: Nicht nur der Aufbau des Staates und auch der Kirche folgt gewissen

Ordnungsprinzipien, sondern auch, welche Stellung einzelne Individuen oder Gruppen im Staat beziehungsweise der Kirche haben. Doch nicht nur das, was Juristinnen und Juristen als Öffentliches Recht bezeichnen, dient der gesellschaftlichen Ordnungsfunktion des Rechts. Auch das sogenannte Privatrecht, das die Beziehungen zwischen Individuen ohne Beteiligung des Staates beziehungsweise der Gesellschaft regelt, dient ganz wesentlich der Ordnungsfunktion. Die Rechtsordnung, so der Jurist Matthias Mahlmann, ist „darauf ausgerichtet, gemeinschaftsverträgliches Handeln der Einzelnen sicherzustellen“ (Mahlmann 2020: 34). Indem menschliches Verhalten und zwischenmenschliches Beziehungsgeschehen rechtlich normiert werden, entsteht in einer Gesellschaft Verlässlichkeit, Sicherheit, Planbarkeit, mithin der sog. „Rechtsfrieden“. Verlässlichkeit, Sicherheit, Planbarkeit – alles Prädikate, die nicht das Absurde bezeichnen, sondern sein Gegenteil.

Das gilt auch für die Schutzfunktion des Rechts. Darunter versteht man, dass eine Rechtsordnung die Rechte des Individuums schützt. Das gilt in erster Linie für die Grundrechte, wie sie in Deutschland im Grundgesetz festgelegt sind, aber auch grundsätzlich für die Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat – historisch ist dies wohl das entscheidende Auszeichnungskriterium für einen Rechtsstaat. Darüber hinaus schützt das Recht aber auch die Rechte der Individuen im privatrechtlichen Bereich, wenn eben die Verlässlichkeit, Transparenz und Stabilität der Rechtsordnung dazu führt, dass die eigenen Rechte wie die eigenen Pflichten nicht willkürlich sind, sondern aus der Rechtsordnung nicht nur hervorgehen, sondern von dieser auch geschützt werden. Die primäre Aufgabe des Rechts besteht in der sozialen Steuerung und Kontrolle. Es geht darum, eine gewisse Gleichförmigkeit und Berechenbarkeit menschlichen Verhaltens herzustellen“ (Rüthers et. al. 2020: 50).

Zusammenfassend lässt sich sagen: Recht *ordnet* Beziehungen zwischen Personen und in der Gesellschaft, es *schützt* die Rechte des Individuums und des Kollektivs und *gewährleistet* durch Elemente der Rechtssicherheit, also der Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der Rechtsordnung, den Rechtsfrieden. Gleichberechtigung, Allgemeingültigkeit, aber auch Berechenbarkeit, Transparenz und Sinnhaftigkeit sind elementar wichtig für die Funktionalität und Akzeptanz von Recht. Ohne sie wird Recht nicht nur dysfunktional und nutzlos, in letzter Konsequenz wird seine Legitimität massiv in Frage gestellt. Die absurde Erfahrung von Willkür und Widersinnigkeit erschüttert das Vertrauen in die Rechtsordnung. Das Individuum fühlt sich dem Recht hilf- und schutzlos ausgeliefert; auch Ausgeliefertsein ist eine zutiefst absurde Erfahrung.

4. Recht als Absurditätsbewältigungsstrategie

Deshalb kann man Recht als Absurditätsbewältigungsstrategie bezeichnen. Die Rechtsordnung – zumindest gilt das für moderne Rechtsstaaten – ist rational begründet, systematisch strukturiert und durch ihre Anerkennung durch das Gemeinwesen legitimiert. Damit setzt sie der Absurdität des menschlichen Lebens vielleicht nicht einen Sinn, aber zumindest eine Methode der Daseinsbewältigung entgegen. Zwar kann das Recht nicht den existenziellen Zweifel und die grundlegende Suche nach Weltverständnis bedienen, aber es kann dazu beitragen, unser Leben sicherer und gerechter zu gestalten. Auch wenn das nicht ihr ursprünglicher Zweck gewesen sein mag, sind grundsätzliche Prinzipien der Rechtsgestaltung in einem modernen Rechtsstaat auch Mittel, um die Absurdität einer Rechtsordnung und damit einer Gesellschaft zu verhindern.

Was sind aber solche Mittel? Ganz grundsätzlich all das, was in einem Rechtsstaat durch Transparenz und gegenseitige Kontrolle verunmöglicht, dass sich Einzelne zu Herren des Rechts ermächtigen und andere keine Chance mehr haben, gegen den Herrschaftsgebrauch innerhalb des Systems aufzubegehren. Anstelle der Erfahrung von Willkür, von Unberechenbarkeit und Beliebigkeit stehen die Transparenz und Klarheit darüber, wie Recht geschaffen, wie es ausgelegt und angewandt wird; aber auch wie es zu ändern und anzupassen ist; weiter auch, wie diese Prozesse überwacht und kontrolliert werden.

- Entscheidend ist dafür vor allem das *Prinzip der Gewaltenteilung*, wie es in irgendeiner Form in allen modernen demokratischen Rechtsstaaten etabliert ist. Dadurch, dass den handelnden Organen im Staat ein rechtlicher Handlungsspielraum zugewiesen wird, der von anderen, gleichberechtigten Akteuren überwacht wird, ereignet sich die Kontrolle von staatlichem Handeln in einem Netz der Verantwortlichkeiten. Welche fatalen Konsequenzen es hat, wenn Gewaltenteilung und funktionierender Parlamentarismus als Regulierungsmacht in Bedrohungssituationen geschwächt sind oder ganz ausfallen, erleben etwa die USA seit dem Beginn der zweiten Präsidentschaft von Donald Trump.
- Es gibt im weltlichen Recht Mittel einer *systemimmanenten Überprüfung und Kontrolle* von Rechtsetzung und Rechtsprechung, etwa Normenkontrollverfahren oder die Möglichkeit der Berufung oder der Revision in Gerichtsverfahren; auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre hier zu nennen. Keine rechtliche Entscheidung ist von vorneherein unumstöß-

lich, der Einzelne hat das Recht, dass ihn betreffende rechtliche Entscheidungen kritisch überprüft und ggf. auch korrigiert werden.

- Doch auch die *Präzision des Rechts*, die sich vor allem in der juristischen Fachsprache niederschlägt, trägt zu seiner Berechenbarkeit bei. Zwar ist es in der Literatur oft gerade diese spezifische Fachsprache, die das Ausgeliefertsein des Individuums in besonderem Maße deutlich macht, Kafka und Camus als dafür idealtypische Beispiele wurden bereits erwähnt. Das Grundanliegen dieser spezialisierten juristischen Sprache, die sicherlich in Teilen juristische Laien ausschließt, ist aber die präzise und hochkorrekte Benennung von Vorgängen, Rechtsverhältnissen, Straftatbeständen usw. Dadurch, dass eine präzise Gesetzesnorm besteht, die auch eventuelle Unklarheiten antizipiert, entfällt das Rätselraten darüber, was wohl gemeint sein könnte.
- Auch die grundsätzliche *Transparenz* des Rechts ist wesentlich: Der Gesetzgebungsprozess mit seinen öffentlichen Lesungen im Parlament und der Veröffentlichung des Gesetzes, die unverzichtbar dazu notwendig ist, dass es Gültigkeit erlangen kann, dient der Transparenz des Rechts ebenso wie die grundsätzliche Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen, der Anspruch auf einen gesetzlichen Richter und auch die mögliche Publikation und öffentliche wie wissenschaftliche Diskussion eines Urteils. Gesetzgebung wie Rechtsprechung sind keine klandestinen Prozesse, sondern öffentliche Angelegenheiten.

5. Absurdität als Legitimationsproblem des Kirchenrechts

Was bedeutet das alles nun für das Kirchenrecht? Alles bisher Dargelegte gilt grundsätzlich für Rechtssysteme im Allgemeinen, also für das weltliche wie für das kirchliche Recht. Zum Abschluss soll die kirchliche Rechtsordnung in den Blick rücken, weil der Eindruck entstehen muss, dass das kirchliche Recht in seiner gegenwärtigen Form und Verfassung als Absurditätsbewältigungsstrategie *nicht* funktioniert. Denn dazu müsste man die Regelungen des kanonischen Rechts als in Rechtsnormen gegossene kirchenamtliche „Unterstützung“ betrachten, mit deren Hilfe jeder und jede Gläubige ein in rechter Weise christliches Leben zur Erlangung des Seelenheils leben kann. Stattdessen werden nicht nur einzelne Rechtsnormen (etwa zu Beichtfrequenz und Sonntagspflicht, Heilsnotwendigkeit der Taufe, Zugangsvoraussetzungen für Ämter), sondern auch deren Zustandekommen von den Rechtsadressaten als „absurd“ (im Sinne von „willkürlich, wider-

sinnig, bedeutungslos“) empfunden. Die Folge davon ist allerdings nicht nur ein schierer Relevanzverlust der kirchlichen Rechtsordnung, sondern ein grundsätzliches Legitimationsproblem: Wenn kirchliches Recht als in diesem Sinne absurd empfunden wird, dann kann es die ihm zukommende Funktion als Gestaltungs-, Steuerungs- und Stabilisierungsinstrument nicht mehr erfüllen. Die Folge ist: Gläubige fühlen sich nicht mehr an ein solches Recht gebunden, das in ihren Augen kein wirkliches Recht mehr ist, sondern ein absurdes Konstrukt überkommener Glaubens- und Verhaltensvorschriften; kirchliches Recht ist als Recht delegitimiert.

5.1. Problem: die Rechtlichkeit des kirchlichen Rechts

Kirchenrecht ist ein echtes, wirkliches Recht – dies liegt nicht nur in den historischen Wurzeln des kanonischen Rechts begründet, sondern auch in seinem Selbstanspruch. Jedoch unterscheiden sich kirchliches und weltliches Recht in ihrer Zielsetzung. Diejenige des kirchlichen Rechts ist eine spezifisch geistliche: zum einen die Sorge um das Seelenheil der Gläubigen, zum anderen die Sorge um die Einheit der Kirche und den Schutz ihrer Lehre (Bier 2009: 210). Aufgrund dieser spezifischen Zielsetzung kann die Rechtsordnung des demokratischen Rechtsstaates nicht „eins zu eins als Maßstab für das Handeln der Kirche“ gelten, da hierarchische Leitungs- und Entscheidungsprozesse, die sich aus dem Glauben der Kirche ergeben, beachtet werden müssen (Schüller 2011: 205). Strukturell gilt es, Spezifika wie die theologisch begründete hierarchische Ämterstruktur der Kirche zu beachten. Aber trotz dieser spezifischen Zielsetzung des kirchlichen Rechts ist der Bezugsrahmen des Begriffes „Recht“ immer zuerst derjenige des staatlichen Rechts. Denn fragte man nach einem Begriff von „Recht“, dann würden die meisten Menschen zwangsläufig das staatliche Recht, das ihre Lebenswirklichkeit maßgeblich regelt und in dessen Regelungsbereich sie sich – bewusst oder unbewusst – seit ihrer Kindheit bewegen, die entscheidende Bezugsgröße dafür darstellen, was „Recht“ ist. Deshalb gilt: „[C]anon law cannot be interpreted well without reference to a society's secular legal system or systems, whether formal or informal“ (Huels 1987: 276). Das hat auch Judith Hahn aus dezidiert rechtssoziologischer Perspektive herausgearbeitet. Man könne nicht über das Recht der Kirche sprechen, ohne es im Licht anderer Rechtsordnungen und vor allem natürlich des staatlichen Rechts zu reflektieren (Hahn 2019: 72).

Im Hinblick auf die empfundene Absurdität des Kirchenrechts ist diese Beobachtung sehr wichtig: Denn wenn das weltliche Recht als Absurditätsbewältigungsinstrument dient, warum ist sein kirchliches Pendant dann absurditätsbefördernd?

Für den kirchlichen Gesetzgeber ist dies zunächst kein Problem. In seiner Hermeneutik ist die Zustimmung zum kirchlichen Recht nicht in das Belieben des Gläubigen gestellt, vielmehr ist es „als unerlässliches Instrument anzusehen, mit dessen Hilfe die erforderliche Ordnung im persönlichen wie gesellschaftlichen Leben wie in der Leitung der Kirche selbst sichergestellt wird“ – so Papst Johannes Paul II. in der Promulgation des erneuerten kirchlichen Gesetzbuches von 1983. Deshalb, so der Papst weiter, müsse der Codex außer der grundlegenden, im göttlichen Recht und der apostolischen Überlieferung fußenden Struktur der Kirche auch Verhaltensnormen definieren.

Für den Gläubigen als Rechtssubjekt des geistlichen wie des weltlichen Rechts scheint die Abwendung von der kirchlichen Rechtsordnung und damit die faktische Delegitimierung das Mittel der Wahl zu sein. Wiederum mit Judith Hahn lässt sich die Frage aufwerfen, wie „sich dieses hochgradig merkwürdige Nebeneinander modernen staatlichen Rechts und vormodernen Kirchenrechts unter den Bedingungen der Gegenwart überhaupt denken lässt“ (Hahn 2019: 73).

5.2. Was könnte helfen? Elemente der Rechtskirchlichkeit

Was könnte dem Abhilfe schaffen? Letztlich sind es die Mittel und Instrumente, mit denen auch das weltliche Recht Absurdität bewältigt: Transparenz, Präzision, systemimmanente Mittel der Kontrolle und letztlich auch Gewaltenteilung.

Die katholische Kirche und damit auch das katholische Kirchenrecht kennt keine Gewaltenteilung, lediglich eine Gewaltenunterscheidung (vgl. c. 135 §1 CIC). Dies ist schon oft thematisiert und problematisiert worden, zuletzt auch in den Beratungen des Synodalen Weges, wo Fragen nach Partizipation und Mitbestimmung immer wieder an die fehlende Gewaltenteilung in der Kirche stoßen. Trotz der großen ekklesiologischen und vor allem amts theologischen Schwierigkeiten könnte es ein lohnender Ansatz sein, den Wert von Gewaltenteilung aus *funktionaler* Perspektive zu erkennen und für die kirchliche Rechtsordnung stark zu machen. Gewaltenenteilung ist, ebenso wie die bereits benannten Prinzipien von Transparenz,

Präzision und systemimmanenten Mitteln der Kontrolle wie Normenkontrollverfahren oder etwa einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht nur aus demokratietheoretischen Erwägungen wichtig, auch wenn deren Übertragbarkeit auf die Kirche uns vor lehramtliche Probleme stellt. Vielmehr sind diese Elemente deshalb zu begrüßen, weil sie eine Rechtsordnung, auch die kirchliche, rein *technisch* besser machen: Sie machen aus dem kirchlichen Recht ein im juristischen Sinne besseres Recht, da innerhalb des Systems Unwuchten ausgeglichen werden und eine innere Balance hergestellt wird, die die Gesellschaft und ihre Rechtsordnung stabilisiert und vitalisiert.

Im weltlichen Bereich kennt man den Begriff der „Rechtsstaatlichkeit“, der im Wesentlichen die Gesetzesbindung des Rechts und den Grundsatz der Gewaltenteilung zum Ausdruck bringt. Damit erreicht der Rechtsstaat „nicht nur Mäßigung der Macht durch kluge Verteilung der Gewichte“, sondern auch „rechtliche Kompetenzabgrenzung, Sicherung durch geordnete Verfahren und damit auch Schutz der Bürgerrechte“ (Stolleis 1990: 396). Anstelle von Willkür tritt ein funktionierendes System der Aufgabenverteilung, der Abgrenzung und der Kontrolle (Koller 2025: 163).

Könnte, analog zum Begriff der Rechtsstaatlichkeit, ein Begriff der „Rechtskirchlichkeit“ etabliert werden, wie ihn der österreichische Sozialethiker Valentin Zsifkovics (1997: 83) geprägt hat? Dieser Begriff bringt das Entscheidende zum Ausdruck: Die kirchliche Rechtsordnung muss sowohl richtiges, echtes Recht sein, ohne dabei seine Kirchlichkeit einzubüßen. So wie Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowohl den Prinzipien des Rechts entsprechen als auch in ihrer Gesamtheit das System ‚demokratischer Rechtsstaat‘ aufbauen und schützen, so sollten Prinzipien der Rechtskirchlichkeit das Entsprechende für den Raum der Kirche mit seinen spezifischen Anforderungen gewährleisten (Koller 2025: 165).

6. Schluss

Die Frage nach absurdem Recht führt somit mitten in die Debatte um den Geltungsanspruch kirchlichen Rechts. Absurdes Recht darf es nicht geben, und wo Recht, auch kirchliches Recht, als absurd empfunden wird, da erlebt es nicht nur einen Relevanzverlust, sondern ein erhebliches Legitimationsproblem. Der Ausweg aus diesem Legitimationsproblem liegt in rechtlichen Instrumenten, die uns das weltliche Recht bereits an die Hand gibt. Es gilt, sie für den Bereich des kirchlichen Rechts zu adaptieren und somit jene Rechtskirchlichkeit zu etablieren, die aus absurdem Recht ech-

tes, wirkliches, richtiges Recht macht. Diese Aufgabe ist nicht ganz einfach, aber womöglich erfolgsversprechender als die Aufgabe des Sisyphus, selbst wenn man ihn sich als glücklich vorstellen mag...

Literaturverzeichnis

- Becker, Maximilian: Absurde Verträge (= Studien zum Privatrecht 27). Tübingen 2013.
- Bier, Georg: Kirchliche Rechtskultur: Vom Umgang mit dem Recht in der Kirche, in: Thomas Böhm (Hg.): Glaube und Kultur: Begegnung zweier Welten? Freiburg im Breisgau usw. 2009, 203-228.
- Dölle, Hans: Absurdes Recht?, in: Rolf Dietz, Heinz Hübner (Hg.): Festschrift für Hans Carl Nipperdey zum 70. Geburtstag. München, Berlin 1965, 23-36.
- Hahn, Judith: Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie: Zur Realität des Rechts in der römisch-katholischen Kirche. Wiesbaden 2019.
- Huels, John M.: Interpreting canon law in diverse cultures, in: The Jurist 47/2 (1987), 249-293.
- Johannes Paul II.: Apostolische Konstitution *Sacra Disciplinae Leges* zur Konstitution des neuen kirchlichen Gesetzbuches vom. 25.01.1983, in: AAS 75 (1983) Pars II, VII – XIV; dt. in: Codex Iuris Canonici, dt.-lat. Ausgabe. 10. Auflage, Kevelaer 2021.
- Koller, Christoph: Barmherziges Recht für eine barmherzige Kirche? (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Band 44). Würzburg 2025 [im Erscheinen].
- Mahlmann, Matthias: Konkrete Gerechtigkeit: Eine Einführung in Recht und Rechtswissenschaft in der Gegenwart. 7. Auflage, Baden-Baden 2024.
- Puppe, Ingeborg: Kleine Schule des juristischen Denkens. 5. Auflage, Göttingen 2023.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel: Rechtstheorie und Juristische Methodenlehre (= Grundrisse des Rechts). 13. Auflage, München 2020.
- Schüller, Thomas: Kirchliche Rechtskultur, in: Marianne Heimbach-Steins, Gerhard Kruip, Saskia Wendel (Hg.): Kirche 2011: ein notwendiger Aufbruch: Argumente zum Memorandum. Freiburg im Breisgau 2011, 224-229.
- Stolleis, Michael: [Art.] Rechtsstaat, in: Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Bernd Kannowski et al. (Hg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. Band 4. Berlin 1990, Sp. 369.
- Werner, Wouter: Sisyphus in robes: International law, legal interpretation and the absurd, in: Leiden Journal of International Law 37 (2024), 6-21.
- Zsifkovits, Valentin: Die Kirche, eine Demokratie eigener Art. Münster 1997.